



Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Datum:	30.05.2022
Zahl:	031-2/4619/2022

Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!

	Abt.12 - Bauamt
Auskünfte:	Karlheinz Walzl
Telefon:	04350-2218-25
Fax:	04350-2218-16
e-mail:	karlheinz.walzl@ktn.gde.at

Kundmachung

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal beabsichtigt, gemäß § 34 in Verbindung mit §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, StF: LGBl. Nr. 59/2021, folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes in Betracht zu ziehen:

- 1/2022** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1483, 1480, 1479, 1490/1, 1492/1, und 1493, alle KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von ca. 1.289 m².


Gemäß §§ 38 und 39 des K-ROG 2021, StF: LGBl. Nr. 59/2021, liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderungen durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt Bad St. Leonhard i. Lav., Abt. 12 - Bauamt, zur allgemeinen Einsicht auf. Die Kundmachung ist auch im Internet unter „www.bad-st-leonhard-i-lav.at“ abrufbar.

Jede Person ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist eine Stellungnahme zum Entwurf des Flächenwidmungsplanes zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt Bad St. Leonhard i. Lav. gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderungen in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Dieter Dohr

	Unterzeichner	Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal
	Datum/Zeit-UTC	2022-05-31T12:50:21+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	728316550
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bad-st-leonhard-i-lav.at/Amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	